

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**V ZR 70/64**URTEIL**

Verkündet am

14. Juli 1967
Hirth, Justiz-
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Ehefrau Anna M [REDACTED] geb. W [REDACTED] in
N [REDACTED], F [REDACTED] Str. [REDACTED],Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Nebenintervenient: Notar Dr. Winfried We [REDACTED], S [REDACTED],
A [REDACTED] str. [REDACTED]- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr.
[REDACTED], N [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED] -

gegen

1) den Landwirt Georg B r [REDACTED] in K [REDACTED],
L [REDACTED] platz [REDACTED],2) dessen Ehefrau Babetto B r [REDACTED] geb. D [REDACTED] in
K [REDACTED], L [REDACTED] platz [REDACTED],3) den Landwirt Georg-Friedrich - genannt Fritz -
B r [REDACTED] in K [REDACTED], L [REDACTED] platz [REDACTED],Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Juni 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag, Hill und Offterdinger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 4. Februar 1964 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks Plan Nr. 198/2 alt der Gemarkung K[REDACTED]. Dem Beklagten zu 3) gehört das daran angrenzende Grundstück Plan Nr. 108 derselben Gemarkung; er hat u.a. über dieses Grundstück im Jahr 1956 mit dem Beklagten zu 1), seinem Sohn, und dessen Ehefrau, der Beklagten zu 2), einen Übergabevertrag geschlossen, der im Grundbuch noch nicht vollzogen ist (im Berufungsurteil sind die Beklagten zu 1) und 2) als Eigentümer des Grundstücks, der Beklagte zu 3) als Inhaber eines dinglichen Anwartschaftsrechts bezeichnet. Es handelt sich dabei um ein offenkundiges Versehen, wie der übrige Akteninhalt und insbesondere die notariellen Verträge vom 13.6.1960 und 20. März 1961 ergeben). Am 13. Juni 1960 schloß die Klägerin mit dem Beklagten zu 1), der dabei im eigenen Namen und - vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung - zugleich im Namen der Beklagten zu 2) und 3) handelte, einen als "Tauschver-

trag" bezeichneten notariell beurkundeten Vertrag. Es heißt darin unter I B, die Beklagten zu 1) und 2) vertauschten aus dem Grundstück Plan Nr. 108 "vorbehaltlich nachträglicher geometrischer Vermessung eine den Beteiligten nach Lage und Umfang genau bekannte Teilfläche von etwa 1 410 qm, wie diese Teilfläche in der dieser Urkunde beigefügten Planskizze rot schraffiert ist", an die Klägerin, wogegen diese ihr Grundstück Plan Nr. 198/2 an die Beklagten zu 1) und 2) vertausche. Die von den Beklagten zu 1) und 2) vertauschte Fläche solle so veräußert sein, wie sie sich durch die Vermessung ergebe und wie die Vermessung durch das Landratsamt genehmigt werde. Unter I C Nr. 1 des Vertrags heißt es, die vertauschten Vertragsflächen seien gleichwertig. Eine Aufzahlung habe daher nur zu erfolgen, wenn die Grundstücksgrößen verschieden seien. Die Ausgleichung habe unter Zugrundelegung eines Quadratmeterpreises von 10 DM für die ersten 150 qm Differenzfläche und von 12 DM für die darüber hinausgehende Differenzfläche zu erfolgen. Die Straßenflächen seien "jeweils anteilig vom Erwerber für seinen Erwerb der Ausgleichung mit zugrunde zu legen."

Die Beklagten zu 2) und 3) stimmten dem Vertrag zu.

Die Teilfläche, die auf der im Vertrag erwähnten, dem Plan beigefügten Planskizze bezeichnet war, stellt nach dem amtlichen Bauordnungsplan Bauland dar (auf der Planskizze S. 18 des erstinstanzlichen Urteils - braun - 1285 qm groß - und gelb - 284 qm groß - gekennzeichnet). Straßenflächen waren darin nicht enthalten. Der Streit der Parteien geht darum, ob die Klägerin einen vertraglichen Anspruch auf Übereignung der dazugehörigen, insgesamt 409 qm großen Straßenflächen hat (auf der Skizze rot - 194 qm groß - und blau - 215 qm groß - gekennzeichnet).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



In einem notariellen beurkundeten Nachtragsvertrag vom 20. März 1961 zu dem Vertrag vom 13. Juni 1960 ("Messungsanerkennung und Auflassung zur Tauschvertragsurkunde vom 13. Juni 1960") nahmen die Parteien - die Beklagten vertreten durch den vorbehaltlich ihrer Zustimmung handelnden Notarangestellten Popp - eingangs auf eine zwischenzeitlich durchgeführte Vermessung und Vermarkung "der nach der genannten Vorurkunde vom 13. Juni 1960 vertauschten Grundflächen" Bezug. Es seien hiernach an die Klägerin aus dem Grundstück Plan Nr. 108 1568 qm, an den Beklagten zu 3) aus dem Grundstück 198/2 917 qm vertauscht. Die Beteiligten erkannten das Messungsergebnis als richtig an, beantragten den Vollzug des Änderungsnachweises mit den darin enthaltenen Teilungen und Vereinigungen im Grundbuch und erklärten die Auflassung. Unter Zugrundelegung einer Differenzfläche von 651 qm zugunsten der Klägerin wurde eine durch sie zu zahlende Tauschaufgabe von 7 512 DM errechnet. - Die Beklagten zu 1) und 3) genehmigten den Antrag zwei Tage später.

Am 27. März 1961 übersandte die Klägerin einen Scheck über 7 512 DM, ließ ihn jedoch vor der Einlösung sperren, nachdem sich herausgestellt hatte, daß das Vermessungsergebnis unrichtig war. Als sie den Betrag später an den Beklagten zu 1) überwies, schickte dieser das Geld zurück.

Durch Schreiben vom 8. Mai 1961 focht der Beklagte zu 1) sowohl den Vertrag vom 13. Juni 1960 als auch den Nachtrag vom 20. März 1961 zugleich im Namen der anderen Beklagten wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an, da sich in die ~~Vermessung~~ und damit auch in den Nachtrag "verschiedene Fehler eingeschlichen" hätten, die er im vollen Umfang erst in den letzten Tagen erkannt habe.

- Die Beklagten weigerten sich in der Folgezeit, ein Abmarkungsprotokoll vom 26. Juli 1961 ("Abänderung der Vermessung vom 10. Oktober 1960 infolge fehlerhafter ursprünglicher Absteckung") zu unterschreiben.

Im Laufe des vorliegenden Rechtsstreits erging am 28. Juni 1962 ein Teilanerkennnisurteil des Landgerichts. Die Beklagten zu 1) und 2) wurden darin verurteilt, "samtverbindlich die Vermessung des Grundstückes Plan Nr. 198/2 neu in K[REDACTED] - Bauplatz - zu 1 569 qm laut Auszug aus dem Veränderungsnachweis der Gemarkung Katzwang 45/61 des Vermessungsamtes S[REDACTED] als richtig anzuerkennen, die Auflassung an die Klägerin zu erklären, sowie die Eintragung der Auflassung und den Vollzug des Veränderungsnachweises im Wege der Grundstücksteilung im Grundbuche zu beantragen Zug um Zug gegen Messungsanerkennung und Auflassung des Grundstückes Plan Nr. 198/2 alt in Katzwang, sowie Zahlung von DM 1 608". Der Beklagte zu 3) wurde zur Erteilung der Zustimmung verurteilt.

Die Klägerin beansprucht über das den Gegenstand des Teilanerkennnisurteils bildende Baugelände hinaus - es war dies die in der Planskizze des Vertrags vom 13. Juni 1960 rot schaffierte, nach dem Ergebnis der Vermessung 1 569 qm große Fläche - Flächen von insgesamt 409 qm Größe, die im amtlichen Bebauungsplan als Straßen vorgesehen sind. Sie hat folgenden Hauptantrag gestellt:

- I. Die beiden Beklagten, Eholeute Georg und Babette Br[REDACTED], werden verurteilt, samtverbindlich die Vermessung der Straßenfläche von 409 qm, die zum Grundstück Plan Nr. 198/2 neu in Katzwang - Bauplatz - zu 1569 qm gehört, laut Auszug aus dem Veränderungsnachweis der Gemarkung K[REDACTED] S[REDACTED] 45/61 des Vermessungsamtes S[REDACTED] als richtig anzuerkennen, die Auflassung an die

Klägerin zu erklären, sowie die Eintragung der Auflassung und den Vollzug des Veränderungsnachweises im Wege der Grundstücksteilung im Grundbuch zu beantragen Zug um Zug gegen Zahlung von DM 4 908 i.W. Viertausendneunhundertacht Deutsche Mark.

- II. Der Beklagte Georg Friedrich Br[REDACTED] wird verurteilt, seine Zustimmung zu Abs. I zu geben.

Weiter hat sie folgenden Hilfsanträge gestellt:

1. Hilfsantrag:

- I. Es wird festgestellt, daß die Anfechtung der Auflassung im Nachtrag vom 20. März 1961 durch Schreiben der Beklagten vom 8. Mai 1961 unwirksam ist.

Ia Die Auflassung vom 20. März 1961 wird dahin abgeändert, daß die Beklagten qm 409 unter Anerkennung des neuen Vermessungsverzeichnisses im Änderungsnachweis 45/61 gegen Zahlung von DM 4 908 aufzulassen haben. Die Beklagten stimmen der Lageveränderung des Grundstücks entsprechend der neuen Vermessung zu. Die Beklagten haben die Eintragung dieser geänderten Auflassung in das Grundbuch zu bewilligen.

- II. Der Beklagte Georg Friedrich Br[REDACTED] wird verurteilt, seine Zustimmung zu Abs. I zu geben.

2. Hilfsantrag:

- I. Es wird festgestellt, daß durch die Anfechtung der Beklagten vom 8. Mai 1961 die Auflassung vom 20.3.1961 unwirksam geworden ist.

- II. Die Beklagten haben im Rahmen des Schadensersatzes wegen jener Anfechtung:

- a) die Straßenfläche von 409 qm unentgeltlich an die Gemeinde K[REDACTED] abzutreten gegen Bezahlung von 4 908 DM durch die Klägerin an die Beklagten,
- b) die Beklagten haben die Klägerin von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die gegen die Klägerin gerichtet werden können aus den Verträgen der Klägerin vor dem Notariat S[REDACTED]

vom 20. März 1961 URNr. 991, in welchen sich die Klägerin zur Übereignung des neugebildeten Grundstücks Plan Nr. 198/2 Stadtweg verpflichtet und die Eigentumsübertragung vollzogen hat.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Anträge weiter, während die Beklagten um Zurückweisung des Rechtsmittels bitten.

Entscheidungsgründe:

I. Zum Hauptklageantrag

1. Das Berufungsgericht hat den Vertrag vom 13. Juni 1960 dahin ausgelegt, daß die Klägerin nicht die Übereignung von Straßenflächen verlangen könne. Es hat dazu in erster Linie auf die dem Vertrag beigelegte Skizze und die Kennzeichnung der auszutauschenden Grundstücke in Teil I B des Vertrags hingewiesen. Der in Teil I C Nr. 1 ("Bedingungen") enthaltene Satz, nach dem die Straßenflächen "jeweils anteilig vom Erwerber für seinen Erwerb der Ausgleichung mit zugrunde zu legen" sind, steht dieser Auslegung nach Auffassung des Berufungsgerichts nicht entgegen. Dieser Teil des Vertrags handle, so meint das Berufungsgericht, von dem geldlichen Ausgleich, den die Partei zu zahlen habe, die bei der Vermessung der Tauschgrundstücke ein kleineres (gemeint ist: größeres) Grundstück erhalte. Im Rahmen dieses Ausgleichs hätten auch die Straßenflächen berücksichtigt werden sollen, die die Vertragsteile später an die Gemeinde abzutreten hätten, was damals üblicherweise un-

entgeltlich geschehen sei. Das Berufungsgericht stützt sich bei dieser Auslegung auf den systematischen Aufbau des Vertrags und das Ergebnis von Zeugenaussagen.

Die Auslegung eines Individualvertrages wie die des hier erörterten steht in erster Linie dem Tatrichter zu. In der Revisionsinstanz kann sie nur darauf überprüft werden, ob sie gegen Denkgesetze, Auslegungsgrundsätze, allgemeine Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften verstößt. Dieser Überprüfung hält die Auslegung durch das Berufungsgericht stand.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe nicht das Gesamtbild der vertraglichen Beziehungen der Parteien berücksichtigt. Im einzelnen verweist sie dazu insbesondere darauf, daß nach dem letzten Satz von Teil I B des Vertrags die der Klägerin zu überlassende Teilfläche so habe veräußert werden sollen, "wie sie sich durch die Vermessung" ergebe. Nach der Abmarkung vom 30. September 1960 und einer neuen Vermessung vom 10. Oktober 1960 aber hätten auch Straßenflächen zu dem an die Klägerin zu übereignenden Grundstück gehört.

Dieser Angriff der Revision geht fehl. Es liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß das Berufungsgericht den im Tatbestand des angefochtenen Urteils ausdrücklich erwähnten letzten Satz des Teils I B des Vertrags bei der Auslegung des Vertrags übersehen hätte. Ersichtlich ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß der - in anderem Zusammenhang auch näher erörterten - Vermessung nach diesem Satz nur die Bedeutung habe zukommen sollen, die Grenzen der vorher bezeichneten, "den Beteiligten nach

Lage und Umfang genau bekannten Teilfläche von etwa 1 410 qm, wie diese Teilfläche in der dieser Urkunde beigelegten Planskizze rot schaffiert ist", näher festzulegen, nicht aber weitere, durch die Skizze nicht erfaßte Teilflächen wie die Straßenflächen in die Tauschgrundstücke einzubeziehen.

Auch die Revision spricht im übrigen von einer "Ergänzung" der Skizze durch die Vermessung; auch sie ist also offenbar nicht der Ansicht, daß in dem hier erörterten Satz etwa eine Vereinbarung des Inhalts zum Ausdruck käme, die Bestimmung des an die Klägerin zu überlassenden Grundstücks habe nach dem Vertrag schlechthin dem Ermessen eines Dritten - z.B. dem des die Vermessung durchführenden Beamten - überlassen werden sollen. Eine derartige Vereinbarung wäre zwar rechtlich zulässig gewesen (RG Gruchot 57, 950; RGZ 165, 161, 163), sie ist aber nach der Auslegung des Vertrags durch das Berufungsgericht hier nicht getroffen worden. Diese Auslegung ist für das Revisionsgericht bindend; sie ist zudem durchaus einleuchtend.

Die Revision meint weiter, das Berufungsgericht habe verkannt, daß Teil I C Nr. 1 des Vertrags nicht nur die geldliche Ausgleichung betreffe, sondern auch regele, was "nicht mitvertauscht" sein solle. Auch das Berufungsgericht ist jedoch nicht davon ausgegangen, das Teil I C 1 a u s s c h l i e ß l i c h den geldlichen Ausgleich regele. Es hat jedoch keinen Anlaß gesehen, auch auf die von der Revision erwähnte Vereinbarung einzugehen, nach der "nicht mitvertauscht ist der auf den Vertragstrennstücken befindliche Waldbestand, die Ziergewächse und das Wochenendhaus auf dem

Grundstück Plan Nr. 198/2." Darin tritt kein Rechtsverstoß zutage. Auch die Revision hat nicht näher ausgeführt, was das Berufungsgericht aus der Berücksichtigung dieser Vereinbarung für die hier entscheidende Frage hätte entnehmen können.

Mit den Aussagen der Zeugen P. und Be. hat das Berufungsgericht sich im einzelnen befaßt. Der Zeuge Beck hat als Notarvertreter den Vertrag vom 13. Juni 1960 beurkundet. Seiner Aussage hat das Berufungsgericht insbesondere entnommen, daß er die Frage offen lassen wollte, ob der Veräußerer unmittelbar die zum veräußerten Grundstück gehörige Straßenfläche an die Gemeinde abtrat, oder ob er mit dem Grundstück auch die Straßenfläche dem Erwerber überließ, damit dieser sie an die Gemeinde abtrat. Es liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß das Berufungsgericht die von der Revision als übergangen bezeichneten weiteren Teile der Aussagen der Zeugen Be. und P. übersehen hätte. Die Revision sucht insoweit ihre Beweiswürdigung an die Stelle der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts zu setzen. Dies ist in der Revisionsinstanz unzulässig (§ 561 Abs. 2 ZPO).

2. Hinsichtlich des notariell beurkundeten Nachtragsvertrags vom 20. März 1961 hat das Berufungsgericht ausgeführt, von der Übereignung von Straßenflächen sei darin nicht die Rede. Auch in dem Veränderungsnachweis 45/61 des Vermessungsamts S., auf dem der Nachtrag fuße, komme dieses Wort nicht vor. Soweit in der im Nachtrag genannten Fläche von 1 568 qm tatsächliche Straßenfläche enthalten gewesen sei, sei nicht bewiesen, daß die Beklagten dies gewußt hätten.

Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision können im Ergebnis keinen Erfolg haben. Die Revision meint, auf das vom Berufungsgericht hier erörterte Wissen der Beklagten komme es nicht an, da diese beim Abschluß des Nachtragsvertrags durch den Notarangestellten P. ver- treten gewesen seien, der über die Einbeziehung der Straßenfläche durchaus im Bilde gewesen sei. Dies sei nach § 166 Abs. 1 BGB entscheidend.

Der Nachtragsvertrag könnte für das Klagebegehren insofern von Bedeutung sein, als bei seinem Abschluß Vorstellungen der Parteien zutage getreten sein könnten, die schon dem Abschluß des Vertrags vom 13. Juni 1960 zugrunde gelegen hatten und bei seiner Auslegung zu berücksichtigen wären. So will auch die Revision ihren hier in Rede stehenden Angriff verstanden wissen. In- soweit geht es aber um die tatsächlichen Vorstellungen der Vertragspartner, nicht um die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung im Sinne des § 166 BGB. Der Hin- weis der Revision auf diese Vorschrift geht daher inso- weit fehl.

Das Berufungsgericht hat- was die Revision über- sieht - auch den Umstand berücksichtigt, daß der Notar, der den Nachtrag vom 20. März 1961 beurkundet hat, am folgenden Tag einen weiteren Vertrag beurkundet hat, durch den die Klägerin die Straßenfläche an die Gemeinde Katz- wang abgetreten hat. Daß das Berufungsgericht diesem Um- stand für die hier zu entscheidenden Fragen keine Be- deutung beigemessen hat, läßt keinen Rechtsirrtum er- kennen.

II. Zu den Hilfsanträgen

Nach Ansicht des Berufungsgerichts scheitern die Hilfsanträge der Klägerin schon daran, daß die Beklagten nicht zur Übereignung der Straßenflächen an die Klägerin verpflichtet sind. Den dagegen gerichteten Angriffen der Revision ist im Ergebnis der Erfolg zu versagen.

1. a) Für den ersten Hilfsantrag zu I fehlt es bereits an dem auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfenden Feststellungsinteresse. Die Klägerin hat nicht dargetan, was sie aus einer Feststellung der Unwirksamkeit der Anfechtung zu gewinnen vermöchte. Soweit es ihr um die Ansprüche geht, die Gegenstand des Teilanerkennnisurteils vom 28. Juni 1962 sind, kommt es auf den Nachtragsvertrag vom 20. März 1961 nicht mehr an. Zur Abtretung der von der Klägerin beanspruchten Straßenflächen aber wären die Beklagten nach den obigen Ausführungen zum Hauptantrag auch dann nicht verpflichtet, wenn ihre Anfechtung unwirksam sein sollte. Auch insoweit kommt es daher nicht auf die Frage der Wirksamkeit der Anfechtung an.

Davon abgesehen fußt der Nachtrag auf einer unstrittig unrichtigen Vermessung. Auch die Klägerin geht im vorliegenden Rechtsstreit nicht von den Ergebnissen dieser Vermessung aus, sondern stützt sich auf eine erst nach dem Nachtragsvertrag durchgeführte Vermessung. Die Ergebnisse dieser späteren Vermessung könnten jedoch auch dann nicht rückwirkend in die am 20. März 1961 erklärte Auffassung eingehen, wenn die Irrtumsanfechtung der Beklagten unwirksam wäre. - Auch im übrigen ist für den

hier erörterten Hilfsantrag kein Feststellungsinteresse ersichtlich.

b) Der erste Hilfsantrag zu I a) stützt sich auf die auch dem Hauptantrag zugrunde liegende Auffassung, daß die Klägerin Übereignung der Straßenfläche verlangen könne. Mit Recht konnte das Berufungsgericht diesen Antrag schon mangels eines solchen Anspruchs der Klägerin zurückweisen.

c) Mit der Abweisung des ersten Hilfsantrags zu I und I a ist auch dem ersten Hilfsantrag zu II die Grundlage entzogen.

2. a) Für den zweiten Hilfsantrag zu I fehlt es ebenso wie für den - auf eine entgegengesetzte Feststellung gerichteten - ersten Hilfsantrag zu I am Feststellungsinteresse. Ziel dieses Antrags der Klägerin ist die Gewinnung einer Grundlage für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die sie im Falle der Wirksamkeit der durch die Beklagten erklärten Irrtumsanfechtung zu haben glaubt. Auch in diesem Zusammenhang geht sie von einem Anspruch auf Übereignung auch der Straßenfläche aus. Da sie einen solchen Anspruch aber von vornherein nicht hatte, kann er auch nicht durch die Irrtumsanfechtung der Beklagten unwirksam geworden sein. Ein sonstiges Interesse an der hier erörterten Feststellung hat die Klägerin nicht dargetan. Er ergibt sich auch nicht aus dem Hinweis der Revision, daß die Beklagten "den gesamten Vertrag", womit nach der Fassung des Antrags nur der Nachtragsvertrag vom 20. März 1961 gemeint sein kann, angefochten hätten. Denn auch die Revision hat nicht ausgeführt, welche weiteren Rechtsfolgen für die Klägerin bei

Wirksamkeit der Anfechtung noch in Betracht zu ziehen wären.

b) Der zweite Hilfsantrag zu II a ist unbegründet, da die Klägerin keinen Anspruch auf Übereignung der Straßenflächen hatte. Das gleiche gilt für den zweiten Hilfsantrag zu II b.

III.

Die Vorinstanzen haben der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits auch insoweit auferlegt, als diese auf das Teilanerkennnisurteil vom 28. Juni 1962 entfallen. Zur Begründung hat das Berufungsgericht dazu ausgeführt, daß die Klägerin zur Klageerhebung keinen Anlaß gehabt habe (§ 93 ZPO), da die Beklagten in mehreren Schreiben ihre Bereitschaft zur Erfüllung des Vertrags vom 13. Juni 1960 zum Ausdruck gebracht hätten. - Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe dabei den Vortrag der Klägerin in der Berufungsinstantz übergangen, wonach sie die Beklagte "ständig" zur Abgabe der notwendigen Erklärungen vor dem Notar aufgefordert habe, die Beklagten sich aber nicht bereit gefunden hätten, die Auffassung insoweit anzuerkennen, als sie nicht die Straßenflächen betraf.

Auch mit dieser Rüge kann die Revision nicht durchdringen. Das als übergangen bezeichnete Vorbringen der Klägerin ergab nicht, daß sie den Beklagten zu verstehen gegeben hätte, sie werde die Vertragserfüllung in den Grenzen des später ergangenen Teilanerkennnisurteils zunächst hinnehmen und dabei mitwirken. Zudem hat die Klägerin es noch im vorliegenden Rechtsstreit zunächst

abgelehnt, ein Teilanerkenntnisurteil in den Grenzen des Vertrags vom 13. Juni 1960 zu beantragen. - Die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts begegnet daher auch in dem hier erörterten Punkt keinen Bedenken.

IV.

Da das Berufungsurteil auch im übrigen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil der Klägerin erkennen läßt, war deren Revision zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Freitag

Hill

Offterdinger